

Nassauer Anzeiger

Ämtliches Organ

für die Stadt Nassau und für Bergnassau-Scheuern.

Publikationsorgan für das Amtsgericht Nassau.

Verkaufspreis:

Vierteljahr 1,95 M., ohne Bringerlohn.
Erscheint dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Anzeigenpreis:

Die einspaltige Vorsatzzeile 25 Pf.
Die Restzeile 70 Pf.

Filialen in Bergnassau-Scheuern, Sulzbach, Obernhof, Attenhausen, Schweighausen, Hömberg, Elisenhütte.

Telegramme: Buchdruckerei Nassaulahn.

Fernsprecheranschluß Nr. 24.

Nr. 1.

Druck und Verlag:
Buchdr. Heinr. Müller, Nassau (Bahn).

Samstag, 4. Januar 1919.

Verantwortung:
Arthur Müller, Nassau (Bahn).

12. Jahrg

Die Umbildung der Berliner Regierung.

Berlin, 29. Dezember. Dem heute nacht erfolgten Austritt der Unabhängigen aus dem Kabinett ist heute früh der Eintritt dreier neuer Mitglieder gefolgt, die der Mehrheit der Sozialdemokratie angehören. Es sind der derzeitige Gouverneur von Kiel, Gustav Noske, der seit 1906 Chemnitz im Reichstag vertreten hat. Er hat sich in Kiel als energischer und besonnener Mann bewährt. Mit ihm ist der als Gewerkschaftsführer und Sozialistiker bekannte bisherige Vertreter des Wahlkreises Niederbarnim im Reichstag, Wiffel, in das Kabinett eingetreten. Der dritte der neuen Volksbeauftragten ist nicht bestimmt, da der zuerst in Aussicht genommene Vertreter der Breslauer Volkswacht Löbe, Breslau, nicht mehr in Frage kommt. Voraussichtlich wird es ein württembergischer oder süddeutscher Genosse sein. Damit ist die volle Einheitlichkeit in der Reichsleitung, im Kabinett und Zentralrat, hergestellt.

Wilson in London.

London, 28. Dez. WPA (Reuter). Bei der Feier in der Guildhall, wo die Adresse der City von London überreicht wurde, sagte Wilson, es sei interessant zu beobachten, daß von allen Seiten gesagt werde, daß man jetzt kein Mächtigkeitsgefühl zu haben brauche, sondern eine überwältigend mächtige Gruppe von Völkern, die der Gründer des Weltfriedens sein werde. Die Völker der Welt brauchen einen Frieden, der nicht nur auf dem Siege, sondern auch auf einem Uebereinkommen beruhe. Bei dem Frühstück des Lord-Mayors im Mansionhouse erwähnte Wilson auf den Trinkspruch des Lord-Mayors, er habe, indem er mit seiner Rede nach Europa die bisherige Tradition durchbrochen habe, nur das unter den gegebenen Umständen Natürliche getan. Wenn sich die Nationen einander kennen, würden sie sich nicht haßen.

Lebensmitteltransporte für die Mittelmächte.

Wien, 30. Dezember. Mehrere Lebensmitteltransportschiffe für die Mittelmächte sollen Hoboken am 10. Januar verlassen.

Auch Gnesen in der Gewalt der Polen.

Berlin, 30. Dez. Wie der Berliner Lokal-Anzeiger erfährt, ist auch Gnesen in die Hände aufständischer Polen gefallen. Das in der Stadt lebende 12. Dragonerregiment und das 49. Infanterieregiment wurden überturnpelt und ergaben sich.

Wann kann das Wahlergebnis zur Nationalversammlung bekannt werden?

Bei den Wahlen zum Reichstage wurden die Hauptresultate meist schon am nächsten Morgen bekannt gegeben. Jetzt, bei der Wahl der Abgeordneten für die Nationalversammlung, dürfte das Zählen der Listen, die bei der Verhältniswahl zur Verwendung gelangen, weit zeitraubender sein, so daß das genaue amtliche Ergebnis der Wahlen in den 38 Wahlbezirken erst nach 6 Tagen festgestellt werden kann. Das Reichsamt des Innern will jedoch — wie die „N. O. Z.“ erzählt — dafür sorgen, daß schon am Mittwoch nach dem Wahlsonntag ein wenigstens vorläufiges Ergebnis zur Veröffentlichung kommen kann.

Die Einberufung der Nationalversammlung.

Berlin, 30. Dezember. Der Tag der Einberufung der Nationalversammlung sowie der Ort der Tagung werden in den nächsten Tagen bekannt gegeben werden. Die Nationalversammlung wird voraussichtlich nicht vor dem 26. Januar zu erwarten sein.

Prinz Max von Baden — demokratischer Kandidat.

Heidelberg, 30. Dezember. Prinz Max von Baden wurde hier als demokratischer Kandidat aufgestellt.

Kriegsanleihe und Vermögensabgabe.

Berlin, 30. Dezember. Ein Berliner Blatt hatte kürzlich geäußert, bereits zahlreich mitteilen zu können, welche Summe an Kriegsanleihe durch die in Aussicht genom-

mene Vermögensabgabe an das Reich zurückfließen würde. Dazu ist zu bemerken, daß tendend welche zuverlässigen Angaben zurzeit in der erwähnten Richtung nur so wenig möglich sind, als werden die Höhe der Vermögensabgabe feststeht, noch eine Entscheidung darüber getroffen worden ist, inwieweit die Abgabepflichtigen gezwungen sein sollen, die Zahlung in Kriegsanleihe zu leisten. Voraussichtlich wird für einen Teil des Abgabebetrages die Zahlung in Kriegsanleihe vorgeschrieben werden, während bei dem Restbetrage diese Zahlungswiese zugelassen, aber nicht zur Pflicht gemacht werden dürfte. Daß in noch weiterem Umfang als bisher Kriegsanleihe an Zahlung statt gegeben werden wird, ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit zu erwarten.

Die Ansprüche der Militärversorgungsberechtigten.

Einmalige Teuerungszulage.

Nach dem Grund der Militärversorgungsgesetze zum Empfang von Versorgungsgeldern berechtigten ehemaligen Militärpersonen der Unterklasse soll eine einmalige Teuerungszulage gewährt werden. Stichtag ist der 1. Januar 1919. Die Höhe der Zulage entspricht dem Betrag, der zurzeit für den Monat Januar 1919 an laufenden Versorgungsgeldern, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterhaltungen für den einzelnen Versorgungsberechtigten zahlbar ist.

Rentenzulage.

Bis auf weiteres sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Rentenzulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1919 dahin erweitert bzw. geändert werden, daß allen auf Grund der Militärversorgungsgesetze zum Bezug von Pension berechtigten ehemaligen Militärpersonen der Unterklasse gewährt werden: bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 v. H. bis einschließlich 33 v. H. ein Rentenzuschlag von 50 v. H. der Teilrente eines Gemeinen, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33 v. H. bis einschließlich 50 v. H. ein Rentenzuschlag von 75 v. H. der Teilrente eines Gemeinen, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 v. H. bis einschließlich 100 v. H. ein Rentenzuschlag von 100 v. H. der Teilrente eines Gemeinen, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 v. H. ein Rentenzuschlag von 100 v. H. der Teilrente eines Gemeinen.

Verstärkungszulagen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an können bis auf weiteres an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstärkungszulagen neben den bereits gewährten außerordentlichen Zuwendungen folgende weiteren außerordentlichen Zuwendungen an ehemaligen Militärpersonen der Unterklasse gewährt werden: 1. in Höhe der einfachen Verstärkungszulage a) bei schweren Entstellungen des Gesichts, b) bei Verlust der Zeugungsorgane, c) bei Verlust oder Erblindung eines Auges, trotz völliger Gebrauchstüchtigkeit des anderen; in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstärkungszulage bei schwerem Stetium oder bei Geisteskrankheit.

Änderung des Rechtsmittelverfahrens.

In kürzester Zeit wird der Rechtsweg für alle Feststellungsansprüche aus den Militärversorgungsgesetzen durch besondere Verordnung der Reichsregierung derartig gestaltet werden, daß die Entscheidung über die Fragen, in der bisher die oberste Militärverwaltungsbehörde endgültig zu befinden hatte, z. B. bei der Dienstbeschädigungs- und Kriegsinvaldheitsfrage, nunmehr befördert Fachgerichte in zwei Instanzen übertragen werden soll, in denen auch die Versorgungsberechtigten als Richter vertreten sind, und in denen öffentlich und mündlich verhandelt wird. Die Antragsteller sollen das Recht haben, ihre Ansprüche selbst vor den Gerichten zu vertreten. Auf diese Fachgerichte geht auch die Entscheidung über die Fragen im Feststellungsverfahren über, die bisher den ordentlichen Gerichten vorbehalten waren.

Von Nah und Fern.

Nassau, 2. Januar. Seit dem 1. Januar ist auf der Eisenbahn die westeuropäische Zeit eingeführt worden.

Nassau, 2. Januar. Der Vorstand der Kreissynode Nassau hat an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin folgende Eingabe gerichtet: Die beachtliche Trennung von Staat und Kirche hat

im Synodalkreise Nassau, dem 18.000 Evangelische angehören, große Beunruhigung hervorgerufen. Der Vorstand der Kreissynode Nassau legt darum mit aller Entschiedenheit Verwahrung dagegen ein, daß Staat und Kirche in der Weise von einander getrennt werden, daß es der Kirche unmöglich gemacht würde, als Volkskirche weiter zu bestehen und unserm Volke die Segnungen der christlichen Religion ungehindert zu vermitteln. Auch erklärte er sich mit allem Nachdruck gegen die Absicht, den Religionsunterricht aus der Schule zu entfernen, und verlangt im Interesse des Volkswohles, daß die Erziehung in der Schule eine christliche bleibt.

Einladung

der Stadtverordneten-Versammlung auf Freitag, den 3. Januar 1919, nachmittags 4 1/2 Uhr.

Tagesordnung:

1. Anderweitige Festsetzung der Dienstzeit städtischer Beamten.
2. Bewilligung von Kriegsteuerungszulagen an städtische Bedienstete.
3. Nachbewilligung von Kosten für Umbau und Entschärfung der Straße.
4. Straßenbeleuchtung.
5. Vergütung von Straßenreinigungskosten.
6. Anstellung einer Schreibhilfe auf der Bürgermeisterei.
7. Genehmigung der Verpachtung städtischer Grundstücke auf Eisenlauten und Jungwäldchen.
8. Mitteilungen.

Der Magistrat wird zu dieser Sitzung gebeten.

Nassau, den 29. Dezember 1918.

Wedenbach.

Stadtverordneten-Vorsitzer.

Bekanntmachung.

Betreffend die Errichtung der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Nassau aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Abgabe der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne der Umsatzsteuergesetze. Angehörigen freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt. Sie sind daher zur Entrichtung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Umsatzsteuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich. Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100.000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Entrichtung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Nassau, den 21. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Umsatzsteueramt.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Nassau aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Umsatzsteuer auf Luxusgegenständen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes in einem Kalenderjahre zu entrichten (also auch dann, wenn er 3000 M. in einem Jahre nicht erreicht).

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich. Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100.000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Entrichtung einer schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Die Aufforderung wird nicht als monatelang wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monat im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben.

Nassau, den 21. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Umsatzsteueramt.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Unterlahnau aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen For-

mulare von heute ab in meinen Geschäfts-
räumen kostenlos verabfolgt.

Die Einfindung schriftlicher Erklärungen
durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf
Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig
mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklä-
rungen werden von dem Unterzeichneten in
den Dienststunden von 9-12 Uhr vorm., hier,
Bahnhofstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 2 entge-
genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm ob-
liegenden Steuererklärungen versäumt, hat ge-
mäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes
neben der im Veranlagungs- und Rechts-
mittelfahren endgültig festgestellten Steuer
einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu
entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige
Angaben oder wissentliches Verschweigen von
Einkommen in den Steuererklärungen sind
in § 72 des Einkommensteuergesetzes mit
Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes
wird von Mitgliedern einer in Preußen steuer-
pflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haft-
tung derjenige Teil der auf sie veranlagten
Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf
Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung entfällt. Die Vorschrift findet aber
nur auf solche Steuerpflichtigen Anwendung,
welche eine Steuererklärung abgegeben und
in dieser den von ihnen empfangenen Ge-
schäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Da-
her müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine
Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. er-
warten, mögen sie bereits in Vorjahr nach
einem Einkommen von mehr als 3000 Mark
veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der
oben bezeichneten Frist eine die nähere Be-
zeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns
aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuer-
erklärungen werden von heute ab außer in
meinen Geschäftsräumen auch auf den Bürger-
meisterämtern in Diez, Bad Ems, Nassau,
Rahenelobogen, Singhofen, Hahnstätten und
Holzappel auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Wird die Abgabe zu Protokoll vorgezogen,
so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen
Zahlenunterlagen und Berechnungen auf be-
sonderem Bogen zusammenzustellen und diese
Zusammenstellung und die Belege dazu mit-
zubringen. Aber auch im Falle einer selbst-
gefertigten Erklärung wird zur Vermeidung
von Nachfragen dringend empfohlen, die den
Angaben der Steuererklärung zu Grunde lie-
genden Berechnungen an der dafür im For-
mular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder
auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Den Steuerpflichtigen wird empfohlen, Ein-
nahmeposten irgendwelcher Art, die ihrer An-
sicht nach steuerfrei sind, oder deren Steuerfrei-
heit ihnen zweifelhaft erscheint, auf Seite 4
der Steuererklärung oder auf einer besonderen
Anlage zu derselben mitzuteilen, damit die
Steuerpflicht hier nachgeprüft werden kann
und etwaige Folgen aus § 72 des Einkommen-
steuergesetzes vermieden werden.

Alle Schreiben sind zu richten:
An den Herrn Vorsitzenden der Einkom-
mensteuer-Veranlagungskommission zu Diez.
Durch Zufügung meines Namens können
Verzögerungen und dadurch Fristversumnis
eintreten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-
Kommission des Unterlahnkreises.
Wird veröffentlicht.
Nassau, den 28. Dezember 1918.

Der Magistrat:
Hasenclever.
Wird veröffentlicht.
Bergu.-Scheuern, den 28. Dezember 1918.

Der Bürgermeister:
Nau.

Diez, 27. Dez. 1918.

Betr. Nahrungsmittelversorgung

Die bisher gemachten Beobachtungen geben
mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß
alle zur Regelung der Lebensmittelverhältnisse
Bestimmungen noch voll zu Recht bestehen und
befolgt werden müssen. Die Ablieferungen ha-
ben in der bisherigen Weise zu geschehen, so-
weit nicht eine gesetzmäßige Inanspruchnahme
von Lebensmitteln nach der Anordnung des
Hochkommandierenden der Alliierten Armeen
erfolgt.

Vergehen gegen die Bestimmungen werden
nach wie vor bestraft.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht,
die Ortsbewohner entsprechend zu belehren und
für genaue Befolgung der Bestimmungen ein-
zutreten, damit die Ernährung der Bevölke-
rung gewährleistet ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Veröffentlicht.
Nassau, 2. Januar 1919.
Der Bürgermeister:
Hasenclever.

Veröffentlicht.
Bergu.-Scheuern, 2. Januar 1919.
Der Bürgermeister:
Nau.

Diez, den 17. Dez. 1918.

Betrifft: Kreisumlagesteuer.

Nach der im Kreisblatt Nr. 213 veröffent-
lichten Verordnung vom 24. Mai 1918 hat
der Kreis die Erhebung einer Kreisumlage vom
Erwerb von Grundstücken und von Rechten
usw. eingeführt.

Da bis jetzt nur wenige Anzeigen einge-
gangen sind, ersuche ich die Herren Bürger-

meister, die Erwerber darauf aufmerksam zu
machen, daß alle Eigentumsübergänge nach
dem 19. September 1918 angezeigepflich-
tig sind, und zwar nach § 9 der Ordnung inner-
halb 2 Wochen nach erfolgtem Erwerb. Gleich-
zeitig ersuche ich, die Erwerber darauf auf-
merksam zu machen, daß wer eine ihm nach
§ 9 dieser Ordnung obliegende An-
zeige oder Auskunft nicht rechtzei-
tig oder nicht in der vorgeschriebenen Form
erstattet, gemäß § 14 a. a. O. mit einer Geld-
strafe von 1 bis 30 Mark bestraft wird.

Die erforderlichen Anzeige-Formulare sind
den Herren Bürgermeister anfangs Oktober
b. Jo. zugegangen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Veröffentlicht.
Nassau, 31. Dezember 1918.

Der Bürgermeister:
Hasenclever.

Veröffentlicht.
Bergu.-Scheuern, 31. Dezember 1918.
Der Bürgermeister:
Nau.

1. 13285. Diez, den 27. Dezember 1918.
An die Magistrate in Diez, Nassau,
Bad Ems.

Auf Befehl des Chefs der Militärverwal-
tung des Unterlahnkreises beauftrage ich Sie,
mir sofort, spätestens jedoch am 5. Januar
1919, nach untenstehendem Formulare Nach-
weisungen von sämtlichen in Ihren Gemein-
den vorhandenen Rohstoffen, Materialien, Le-
bensmitteln usw. Lagerbeständen, welche zur
Weiterveräußerung bestimmt sind, zu übersenden.
Außer den den öffentlichen Körperlichkeiten ge-
hörigen Lagerbeständen kommen auch solche
in Privatbesitz (Gewerbetreibende) in Betracht,
sofern es sich nicht um geringfügige, dem ei-
genen Gebrauch dienende Mengen handelt.

Etwa eingetretene Veränderungen der bereits
gemeldeten Läger sind durch Veränderungs-
nachweisungen anzuzeigen.

Ich erwarte genaue Innehaltung des ge-
setzten Termines.

Eigentü- mer und Erkän- nis- gabe	Art des Roh- stoffes usw.	Men- ge	Be- schaf- fer- heit	Ob in ge- schlossenem Raum, ev. wie bewahrt	Bemerkungen

Der Landrat.
Thon.

Veröffentlicht. Vorhandene meldepflichtige
Bestände sind bis 4. Januar, nachm. 3 Uhr,
nach obigem Formular dem Magistrat anzu-
zeigen. Veränderungsanzeigen sind von Fall
zu Fall einzusenden.

Nassau, 1. Januar 1919.
Der Magistrat:
Hasenclever.

Diez, 28. Dez. 1918.

Bekanntmachung.

Jeder, der einen Kraftwagen besitzt oder
in Verwahrung hat, hat dies sofort dem zu-
ständigen Bürgermeister unter Angabe von
Fabrikmarke, Pferdestärke, Alter und Beschaf-
fenheit des Wagens zu melden.

Wer die Meldung nicht innerhalb 5 Tagen,
vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet,
erstattet, wird von der Militärbehörde mit
Geld- oder Gefängnisstrafe belegt.

Der Landrat.
Thon.

Wird veröffentlicht! Meldungen sind bis
4. Januar dem Bürgermeisteramt einzusenden.
Nassau, 2. Januar 1919.

Der Bürgermeister:
Hasenclever.

Wird veröffentlicht!
Bergu.-Scheuern, 2. Jan. 1919.

Der Bürgermeister:
Nau.

Bekanntmachung.

Weiter ist eine Neujahrs-Glückwunsch-Ab-
lösungskarte gelöst worden von:
Frau Theodor Buch Ww.

Nassau, den 2. Januar 1919.

Namens der Armenverwaltung:
Hasenclever,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nächster Eichtag: Dienstag, den 7. Januar
1919.

Nassau, 28. Dez. 1918.
Der Magistrat:
Hasenclever.

Öffentliche Volksbibliothek.

Alle Bibliothekbücher, welche länger als
14 Tage im Besitze der Leser sind, wollen am
Sonntag, den 5. Januar, vormittags von 11
bis 12 Uhr auf dem Rathause abgegeben wer-
den. Falls Abgabe zu diesem Termin nicht
erfolgt, wird nach der Bibliotheksordnung
verfahren.

Der Vorstand.

Vaterländischer Frauenverein.

Die Auszahlung für die letzten Hemden
findet Montag, den 6. Jan., vorm. von 10-12
Uhr, Emserstr. 33, statt.

Bieh-Kartoffel-Quetscher
empfehlen
J. W. Ruhn, Nassau.

Todes-Anzeige!

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute
nacht 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, meine liebe Schwester, unsere gute
Schwägerin und Tante

Baldine Schrupp,

im Alter von 63 Jahren, zu sich in die Ewigkeit abzu-
rufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Scheuern und Nassau, 31. Dez. 1918.

Die Beerdigung findet Samstag nachmittag 3 Uhr statt.

Auf Wunsch der Verstorbenen wird gebeten, von Kranzspenden
Abstand nehmen zu wollen.

Todes-Anzeige.

Nach dem unerforschlichen Ratschlusse ent-
schliesst sich der Herr Magistrate, den 1. Januar 1919 nach kurzem Leiden mein
lieber Vater, Schwiegervater, Gross-
vater, B. Schwegler, Schwager und Onkel

der Schuhmachermeister

Philipp Steeg

im vollendeten 64. Lebensjahre!

Um Beileid bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Brück, Linden (Ruhr), Wiesbaden, Bergu.-
Nastätten, 2. Januar 1919.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 3 Uhr statt.

Danksagung.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme bei
dem Hinscheiden meines geliebten Mannes und unse-
res guten Vaters, für die zahlreichen Kranzspenden,
den Kriegerkameradschaften und der Frei-
willigen Feuerwehr für das Ehrengeleit, sowie Herrn
Pfarrer Meier für seine trostreichen Worte am Grabe,
sagen wir allen herzlich Dank.

Familien Krieger und Lehmann.

31. Dezember 1918.

Freiwillige Feuerwehr

Nassau
Den Wehrleuten hat
die Nachricht, daß
ein treues Mitglied

Philipp

verstorben ist.
Die Beerdigung
nachmittag 3 Uhr
kann um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr
mann. Um zahlr.
wird ersucht.

Der Kommandant.

Zur Anfertigung von neuen Schuhen

bei hohem Lohn wird

tüchtiger Schuhmacher

außer dem Hause, sofort gesucht. Meldung in
der Geschäftsstelle.

Ein kräftiger

Junge kann die **Wagnerei**

erlernen bei

Wilhelm Kurz 3, Wagnermeister, Nassau.

Schnhe!

Ausverkauf von Segeltuchschuhen mit Holz-
sohlen und Lederbesatz findet Montag, den
6. Januar und Donnerstag, den 9. Januar,
nachmittags von 2-4 Uhr im Rathause statt.
Preis 8-10 Mark das Paar. Es sind nur
noch Größen von Nr. 29-38 vorrätig.

Vaterl. Frauen-Verein.

Nachrichten des Kriegswirtschaftsamtes der Stadt Nassau.

Fett.

In dieser Woche wird auf Fett-
karte hin Butter abgegeben, die am
Samstag, den 4. Januar bei den
Fettausgabestellen in Empfang ge-
nommen werden kann. Fettausgabe-
stellen sind bei J. W. Ruhn, J.
Egenolf, Köhler-Konsum, Adolf Trom-
beta und Robert Strauß Ww.,

Zulagen für Kinder.

Die Zulagen an Nahrungsmitteln für
Kinder bis zum vollendeten 2. Le-
bensjahre werden am Samstag, den
4. Januar, vormittags auf dem Rat-
hause abgegeben.

Umtausch der Lebensmittelkarten

Am Freitag, den 3. Januar 1919,
vormittags von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr und
nachmittags von 1 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr
werden die neuen Lebensmittelkarten
auf dem Rathause, Zimmer 1, aus-
gegeben.

2 Ziegenlämmer
und 61 Wiener Kaninchen

zu verkaufen. **Hauswirtschaftsschule**

Zuverlässiges fleißiges

Hausmädchen

zum baldigen Eintritt sofort gesucht.

Direktor Todt,

Erziehungs- u. Pflegeanstalt Scheuern b. Nassau.

Gottesdienstordnung

für Sonntag, den 5. Januar 1919.

Evangelische Kirche Nassau.

Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Pfarrer Moser.

Nachm. 2 Uhr: Pöhl aus.

Die Amtshandlungen hat Herr Pfarrer Moser.

Katholische Kirche Nassau.

Vormittags 8 Uhr: Frühmesse. 10 Uhr: Hoch-
amt. Nachm. 2 Uhr: Andacht.